

Satzung des Verein GrowUnity vom 9.7.24f

Inhalt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§2 Vereinszweck	1
§3 Mitgliedschaft.....	2
§3.1 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	2
§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§5 Vereinsorgane	4
§5.1 Vorstand	4
§5.2 Anbaurat.....	5
§5.3 Schatzmeister und Kassenwart.....	5
§5.4 Protokollführer	5
§5.5 Sozialversicherungspflichte und geringfügige Stellen des Vereins	6
§5.6 Mitgliederversammlung	6
§6 Satzungsänderung	6
§7 Auflösung	6
§8 Salvatorische Klausel	7

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen GrowUnity.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lauffen am Neckar. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein dient zum einen dem Zweck, seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu geben, gemeinschaftlichen Anbau zu betreiben und die Weitergabe des im gemeinschaftlichen Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an die Mitglieder des Vereins zum Eigenkonsum zu ermöglichen. Die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenen Vermehrungsmaterials für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen ist vorgesehen. Zum anderen verfolgen wir den Zweck innerhalb des Vereinsleben einen sozialen, sachlichen sowie überthematischen Austausch zu fördern. Im Mittelpunkt des Austauschs steht die Information von Mitgliedern über Cannabis-spezifische Suchtprävention, Gesundheitsschutz, Jugendschutz und -beratung. Der Verein setzt sich durch Aufklärung für soziale Akzeptanz und Gleichstellung ein.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Mitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen und hierfür Lohnzahlungen aus den Mitteln des Vereins empfangen sollen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein distanziert sich von Rassismus, Diskriminierung und Hass aller Art.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person werden mit Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt, werden. Personen im Alter zwischen 18. dem und 21. Jahres ist der Anspruch auf getrocknete Cannabis-Blüten nicht garantiert. Wenn Anbauverfahren getestet wurden, welche die Erzeugung von Sorten mit weniger als 10% THC garantieren, kann eine Abgabe an 18 bis 20 Jährige erfolgen.
Bis dahin wird lediglich eine Teilnahme an Vereinsaktivitäten oder Abgabe von Vermehrungsmaterial möglich.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in einer einfachen Mehrheitsentscheidung. Neue Mitglieder werden bei der nächsten Versammlung vorgestellt. Durch einen Antrag kann die Mitgliedschaft sich gegen die Aufnahme aussprechen. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder ist auf 500 natürliche Personen beschränkt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Zahlungsverzug , Abmeldung oder Wegzug aus Deutschland oder Tod.
- (5) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Durch die Kündigungsfrist wird die Mindestdauer der Mitgliedschaft von 3 Monaten gewährleistet. Für den Fall, dass für das Mitglied eine aktive Anzucht erfolgt, endet die Mitgliedschaft mit der Ernte der für das Mitglied geplanten Pflanzen. In der Regel ist die Anzucht einer Charge nach 3 Monaten, spätestens jedoch nach 4 Monaten beendet. Ein Antrag auf Entbindung der Kündigungsfrist kann gestellt werden, frühestens jedoch 3 Monate nach Beitritt zum Verein.
- (6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied die Gelegenheit gegeben sich persönlich oder schriftlich zum Sachverhalt zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer einfachen Mehrheitsentscheidung.

§3.1 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Gebühren- und Finanzordnung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder sind solche Personen die aufgrund ihrer außerordentlichen und unentgeltlichen Leistung für den Verein eine Ehrenmitgliedschaft erhalten sollen, hierüber entscheidet der Vorstand, die Mitgliedschaft hat bei einer zwei Drittel Mehrheit ein Veto Recht. Neue Ehrenmitglieder müssen bei der nächsten Versammlung vorgestellt werden. Wenn die Mitgliedschaft diese annimmt ist die Ehren Mitgliedschaft auf 7 Jahre ab Gründungsdatum unabhängig des Ernennungsdatum zum Ehrenmitglied begrenzt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kein Mitglied in anderen Cannabis erzeugenden Vereinigung oder Genossenschaft ist und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, ist berechtigt Mitglied von „GrowUnity e.V.“ werden.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, und an Abstimmungen teilzunehmen. Natürliche Personen sind mit einer Stimme stimmberechtigt. Insbesondere hat jedes Mitglied das Recht an der Teilnahme des Quartalsmäßigen Suchtpräventionskurses und einer individualisierten Betreuung durch geschulte Suchtpräventionsberater des Vereins.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse des Vereins zu beachten, den Verein in seinen Zielen und Bestrebungen zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle internen Informationen sowie personenbezogene Daten der Mitglieder vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

(5) Die Mitglieder verpflichten sich, keinen illegalen Cannabis-Vertrieb nach geltendem deutschem Recht zu betreiben. Insbesondere ist der Weiterverkauf von Cannabis des Vereins untersagt. Bei bekanntwerden von verurteilten Verstößen gegen diese Verpflichtung erfolgt in der Regel ein Ausschluss aus dem Verein, das Mitglied bekommt die Möglichkeit sich zum Sachverhalt persönlich oder schriftlich zu äußern. Der Vorstand entscheidet mit einer einfachen Mehrheitsentscheidung über Ausschlüsse nach §4 Abs. (7)

(6) Die Mitglieder haben das Recht, sich an der Anzucht des Vereins zu beteiligen und ihr monatliches Kontingent der Ernte zum Unkostenpreis zu beziehen. Das monatliche zur Verfügung stehende Kontingent wird durch die aktuellen gesetzlichen Vorgaben definiert und ist ferner abhängig von dem Ergebnis der Ernte. Es besteht ein Anspruch auf einen gleichen Teil der Ernte jedoch kein Anspruch auf Abgabe des maximalen Kontingents gegenüber dem Verein sofern erzeugungsbedingt der pro Mitglied gleiche Teil geringer als das maximale gesetzlich vorgegebene Kontingent ausfällt.

(7) Die Mitglieder haben das Recht, die Entscheidungen des Vereins diplomatisch zu definieren und bei Entscheidungsprozessen durch Abstimmungen und Debatten Einfluss zu nehmen. Hierfür werden bei außerordentlichen und ordentlichen Versammlungen diplomatische und freie Wahlen abgehalten. Hierbei orientieren wir uns an dem deutschen Wahlsystem in folgenden Punkten: Geheime Wahl die Stimmabgabe ist anonym, besondere Sicherungsmaßnahmen sind indes nicht notwendig; Öffentliche Auszählung; Transparente Berichterstattung.

(8) Mitglieder ab 18 und unter 21 Jahren werden unter dem Vorbehalt aufgenommen kein Cannabis mit <10% THC Wirkstoffgehalt zu beziehen. Personen unter 21 Jahren können indes Vermehrungsmaterial aus der Zucht der Vereins beziehen sowie am Vereinsleben teilnehmen. Mitglieder unter 21 haben in ihrem Mitgliedschaftsbeitrag ein persönliches Gespräch mit dem Suchtpräventionsberater und einer pädagogischen Fachkraft inklusive bei welchem Persönlich geschult und auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit Cannabis vorbereitet werden kann.

§5 Vereinsorgane

§5.1 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins wird von den Mitgliedern gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder können für ihre Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die genaue Höhe wird in der Gebühren- und Finanzordnung des Vereins geregelt. Die Vorstandsmitglieder können zusätzlich zu ihrer Tätigkeit im Vorstand eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit des Vereins ausführen.

(2) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.

Nur der Vorstand und der stellvertretende Vorstand sind einzelvertretungsberechtigt. Der Vorstand setzt sich mindestens aus zwei Personen zusammen der Vorstand selbst und der Stellvertretende Vorstand. Bei Bedarf kann der Vorstand selbst weitere Posten im Vorstand ausschreiben. Jedes Mitglied, außer Vorstände, kann sich bewerben. Die nächste reguläre Mitgliederversammlung wählt den weiteren Vorstand nach in §5 (3) genannten Regeln.

Aktueller Vorstand ist:

David Panarotto, 13.02.1995, Im Brühl 60A, 74348

Aktueller Stellvertretender Vorstand ist:

Alexander Fritsche, 12.08.1990, Albert-Schweitzer Str. 6/1, 74336

Weitere Ämter des Vereins haben keine Einzelvertretungsberechtigung nach § 26 BGB.

Der Vorstand und seine Mitarbeitenden haben insbesondere folgende Aufgaben: Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts sowie die Aufnahme neuer Mitglieder.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer einzeln gewählt. Nur Mitglieder des Vereins sind berechtigt, Mitglieder des Vorstands zu werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet automatisch mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein. Die Wiederwahl und die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Die Wahl zum Vorstand ist durch eine qualifizierte zwei Drittel Mehrheit beschlussfähig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins vorübergehend in den Vorstand zu berufen, bis ein Nachfolger gewählt wird. Das berufene Mitglied ist berechtigt, alle Aufgaben und Befugnisse des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wahrzunehmen.

(5) Abwahlen werden durch Antrag eines jeden Mitglied unter Nennung und Präsentation von Gründen eingeleitet und können als Tagesordnungspunkt in reguläre Versammlungen angemeldet werden, die Entscheidung erfolgt durch Wahl und ist durch qualifizierte drei Viertel Mehrheit beschlussfähig.

§5.2 Anbaurat

(1) Der Anbaurat ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des satzungsgemäßen Anbaus, einschließlich der Sortenwahl, der Berechnung des Selbstkostenanteils für jede erzeugte Sorte und der Abgabe an die Mitglieder. Der Anbaurat berichtet regelmäßig über seine Aufgaben und Entscheidungen in seinen Sitzungen, die mindestens einmal monatlich stattfinden. Die Protokolle werden archiviert und können von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

(2) Die Mitglieder des Anbaurats sind freiwillig tätig und können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die genaue Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Gebühren- und Finanzordnung des Vereins geregelt.

(3) Mitglieder des Anbaurats mit Umgang zu Cannabis-Blüten, Hash, Vermehrungsmaterial und Pflanzen im Verein vor der Abgabe, erfordern ein internes und externes Genehmigungsverfahren. Innerhalb des Vereins muss dem Vorstand eine persönliche und eine schriftliche Bewerbung, sowie ein erweitertes Führungszeugnis vorliegen, der Bewerber muss für eine Befragung zur Verfügung stehen und gegebenenfalls eine schriftliche Versicherung zum Beispiel über Wahrheitsgemäße Angaben abgeben. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme im Anbaurat die Ablehnung muss nicht begründet werden.

(4) Die Mitglieder des Anbaurats mit Umgang zu Cannabis-Blüten, Hash, Vermehrungsmaterial und Pflanzen im Verein vor der Abgabe sind geringfügig Beschäftigt tätig und können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die genaue Höhe der Aufwandsentschädigung wird in der Gebühren- und Finanzordnung des Vereins geregelt.

§5.3 Schatzmeister und Kassenwart

(1) Der Kassenwart ist verantwortlich für die Verwaltung des Vereinskonto, die Abwicklung von Einnahmen und Ausgaben sowie die Zahlung von Rechnungen.

(2) Er oder sie berichtet regelmäßig über den Kontostand und weist auf Investitionsvolumen hin.

(3) Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Buchhaltung im übergeordneten Sinn, die Budgetplanung, Lohnbuchhaltung und Vergabe von Mitteln für Anschaffungen, Aktivitäten und Veranstaltungen.

(4) Er oder sie berichtet regelmäßig oder auf Anfrage über das Budget, die Kosten und Einnahmenplanung sowie die Kalkulation der realen Erzeugungskosten.

(5) Die Posten Schatzmeister und Kassenwart sollen in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung von Mitgliedern des Vereins besetzt werden. Die Höhe der Vergütung wird in der Gebühren- und Finanzordnung geregelt.

§5.4 Protokollführer

(1) Der Protokollführer ist verantwortlich für die Protokollierung der folgenden Versammlungen:
Die regulären Versammlungen der Organisation genannt Kerngruppe, in der Regel monatlich, sowie der separaten Teamleiter Versammlung, in der Regel wöchentlich, um Mitgliedern jederzeit die Arbeit und der mit der Verwaltung beauftragten Mitglieder transparent einsehen können. Die regelmäßigen Mitgliederversammlung pro Quartal und die Jahresmitgliederversammlung. Die unregelmäßigen Mitgliederversammlungen.

(2) Er oder sie legt die regelmäßig erstellten Protokolle in ordentlicher Form auf einer für Mitglieder zugänglichen Cloud ab und Informiert auf Anfrage zum Inhalt.

(3) Der Protokollführer übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Protokollanten können für ihre Arbeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die genaue Höhe wird in der Gebühren und Finanzordnung festgelegt.

§5.5 Sozialversicherungspflichte und geringfügige Stellen des Vereins

- (1) In der Satzung wird bestimmt dass der Vorstand neben den bereits in 5.1 bis 5.4 genannten Posten weitere Stellen für die Verwaltung, den Verkauf und die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke einrichten und vereinsintern ausschreiben kann. Die Höhe der Vergütung wird in der Gebühren- und Finanzordnung geregelt.
- (2) Dadurch soll eine Vereinbarkeit der Tätigkeit mit dem Alltag, Haupterwerb und Reisen hergestellt und eine Arbeitssituation erreicht werden welche die Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke gewährleisten ohne dabei die satzungsgemäßen Posten zu überarbeiten.
- (3) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte des Vereins haben keinen Umgang zu Cannabis-Blüten, Hash, Vermehrungsmaterial und Pflanzen im Verein vor der Abgabe.
- (4) Sozialversicherungspflichtige Stellen werden vorwiegend durch Mitglieder besetzt. Die Anstellung von sonstigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten ~~ist zu~~ erfolgt wenn die Stelle vereinsintern nicht besetzt werden kann.

§5.6 Mitgliederversammlung

- (1) Gemäß der Vereinssatzung wird mindestens alle drei Monate eine Versammlung einberufen, zu der alle Mitglieder eingeladen werden sollen. Die Einladung erfolgt schriftlich und zwei Wochen vor der Versammlung, und enthält die Tagesordnung. das Recht, bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung zu beantragen.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§6 Satzungsänderung

- (1) Über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind vom Vorstand entgegenzunehmen und den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Auflösung erfordert eine qualifizierte drei Viertel Mehrheit zur Beschlussfähigkeit.

§7 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter zu gemeinsamen Liquidatoren ernannt, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das verbleibende Vermögen an Bezirksimkerverein Zabergäu e.V. gespendet, da dieser Verein das Vermögen zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck bestimmt hat.

§8 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

(2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Datum, Ort

Unterschrift,
Name, Geburtsdatum, Anschrift

